

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

! " # \$ % "

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Musikwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

& ' " ("

(1) Das Masterstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien ermöglicht eine Spezialisierung auf hohem Niveau in einem der vielfältigen Teilbereiche der Musikwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Fachqualifikationen
2. Anwendungsorientierte Fachqualifikationen
3. Allgemeine Qualifikationen

ad 1.

Zu den Fachqualifikationen gehört auf der Basis der durch den Bachelor erreichten Qualifikation die kritische Reflexion über Musik und den gesellschaftlichen Umgang mit ihr. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fähigkeiten zur theoretischen Interpretation von Musik in ihren Kontexten und zur kritischen Aufbereitung gegenständlicher Sachverhalte mithilfe fachspezifischer Methoden. Besonderes Gewicht liegt in der zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Diese Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, von Bedeutung.

ad 2.

Zu den anwendungsorientierten Fachqualifikationen gehören jene, die für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie Kenntnisse der Wissenschaftsorganisation und des Forschungsdesigns, der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-,

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation.

Diese Qualifikationen werden im Masterstudium Musikwissenschaft nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Lehrangebots erworben. Im Interesse der reichhaltigen Gestaltung des Lehrangebots wird mit externen Institutionen kooperiert. Die Inhalte richten sich nach ihrer jeweiligen Arbeitsmarktrelevanz. Die entsprechenden Qualifikationen können auch im Rahmen der Erweiterungscurricula beziehungsweise in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

ad 3.

Zu den allgemeinen Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Präsentationsfähigkeit, Didaktik, Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team), Bereitschaft zur Entwicklung und kritischen Übernahme neuer Problemlösungsstrategien, zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien, Fähigkeit zum systematischen, logischen, reflexiven und argumentierbar selektiven Umgang mit großen Informationsmengen.

Diese Qualifikationen werden im Masterstudium Musikwissenschaft vorwiegend implizit erworben.

(2) Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen umfassen:

- Forschung (akademische Institutionen und sonstige Forschungseinrichtungen)
- Lehre (Universitäten, Konservatorien und vergleichbare Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung)
- Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet)
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen)
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie)
- Musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren)
- Dramaturgie
- Kulturverwaltung und Kulturpolitik

&) "

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium der Musikwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

& ! *

Die Zulassung zum Masterstudium der Musikwissenschaft setzt den Abschluss des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft an der Universität Wien oder eines diesem gleichwertigen Bachelorstudiums der Musikwissenschaft oder eines anderen fachlich in Frage kommenden gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden gleichwertigen Fachhochschul-Bachelorstudienganges voraus.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

& + ,

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

& - " . / 0 1 23 2* %

(1) Gliederung des Studiums

Das Masterstudium der Musikwissenschaft gliedert sich in ein alternatives Pflichtmodul (aus Mo1-Mo5) mit 30 ECTS, 6 Wahlmodule (aus Mo6-M17) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten, ein Masterseminarmodul (M18) mit 3 ECTS-Punkten, die Anfertigung der Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und die Masterprüfung (7 ECTS-Punkte).

3" 4

Aus den nachfolgend genannten Pflichtmodulen ist von den Studierenden eines zu wählen.

Mo1 3" 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der Quellenkritik auf Musik und ihre Kontexte anzuwenden, Musikstücke theoretisch zu interpretieren und Geschichtsbilder von speziellen Fragestellungen her zu differenzieren.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600, Aktuelle Musik, Quellenkunde und theoretische Interpretation von Musik; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600 oder Geschichte der Europäischen Musik nach 1600.

Mo2 3" 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Methoden der Ethnomusikologie vertraut. Sie kennen die unterschiedlichen Quellen und sind in der Lage, deren Stellenwert für die Forschung einzuschätzen.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Außereuropäische Musik, Populäre Musik, Instrumentenkunde, Transkription und/oder Analyse und Musik und Gesellschaft, sowie Teilnahme an einer Exkursion; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Außereuropäische Musik.

Mo3 3" ! 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Musik gemäß ausgewählten Fragestellungen der Systematischen Musikwissenschaft (z. B. Instrumentenkunde und -akustik, Raumakustik, Tonsysteme, Musikpsychologie und Psychoakustik, Klanganalyse und -synthese) aus dem Bereich der Europäischen Musik nach 1600, der Ethnomusikologie, der Aktuellen Musik und Populären Musik zu untersuchen und mit einigen berufspraktischen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in Bezug zu bringen.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Systematische Musikwissenschaft, Angewandte Musikwissenschaft, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 oder Aktuelle Musik, weiters Ethnomusikologie und Populäre Musik; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Systematische Musikwissenschaft.

Mo4 3" + 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Musik verschiedener Zeiträume, Kulturen und Stile sowie deren Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse zu interpretieren und entsprechend zu differenzieren.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Musik und Gesellschaft, Populäre Musik oder Aktuelle Musik, weiters Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 und Ethnomusikologie;

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Das Wahlmodul Aktuelle Musik vermittelt Kenntnisse über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen ab Mitte des 20. Jahrhunderts.

M11 / 3 (\$ 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Wahlmodul Populäre Musik absolviert haben, sind mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstandes vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen.

M12 / ' 8 ' ' 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Das Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik vermittelt Kenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde.

M13 / \$, " 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über Musik, Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse.

M14 / 7 (\$ 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse der wichtigsten Methoden der musikalischen Strukturanalyse und einer darüber hinaus führenden theoretischen Interpretation musikalischer Werke (die auch die Semantik, den Gattungsbezug und das jeweils spezifische Verhältnis zwischen Notation und Performanz einschließt).

M15 / \$ ((8 \$ 9 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Geschichte und verschiedene Arten der Reflexion über Musik (im Rahmen der Philosophiegeschichte allgemein, als fachspezifische Musikästhetik und als Teil einer Methodik des Verstehens).

M16 / \$ % " 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul besteht aus dem Besuch einer oder mehrerer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auszuwählende Fachvorträge besucht werden und/oder einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu Themen wie z. B. Performativität, Gender, musikwissenschaftliche Intradisziplinarität, Cultural Studies usw. Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse aus aktuellen Themenfeldern der Musikwissenschaft.

M17 / % \$ % " 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls haben die Studierenden Fähigkeiten in einigen berufspraktischen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft, besonders im Bereich der multimedialen Technologien, des Medienbetriebs, Musikjournalismus und -dramaturgie sowie des Kultur- und Veranstaltungsmanagements.

M18 \$ 3 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten.
Inhalte und Bildungsziele: Das Masterseminarmodul dient der Diskussion und Erörterung von mit dem Anfertigen der Masterarbeit im Zusammenhang stehenden methodischen Fragen.

Lehrveranstaltung: Masterseminar 3 ECTS

& 5 \$

20 ECTS

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist in Absprache zwischen Betreuerin oder Betreuer und Studierender oder Studierenden so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierende oder der Studierende hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Masterarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur, aus dem Internet oder aus sonstigen veröffentlichten Medien im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten eindeutig gekennzeichnet und mit genauer Quellenangabe versehen wurden.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, so liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

& : \$ (#"

7 ECTS

Für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller gewählten Wahlmodule, des Masterarbeitsmoduls sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit Voraussetzung. Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlich angekündigten, öffentlich zugänglichen und kommissionellen Prüfung zu den Themenbereichen der von der Studierenden oder dem Studierenden absolvierten alternativen Pflicht- und Wahlmodule unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeit zur Synthese der in den absolvierten Wahlmodulen erarbeiteten Kenntnisse vor einem Prüfungssenat abzulegen.

& ; \$

Auslandssemester werden empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

& < 0

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

- Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht prüfungsimmanent): Vorlesungen behandeln Haupt- oder Spezialbereiche und Methoden der Musikwissenschaft und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht.
- Übung (UE – 4 oder 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.
- Seminar (SE – 7 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Seminare behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Seminararbeit gefordert.
- Konversatorium (KO – 2 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
- Exkursion (EX – 4 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.
- Praktikum (PR – 4 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.

- Masterseminar (MS – 3 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Betreuungsseminare dienen der Diskussion der Masterarbeit und der Erörterung von damit im Zusammenhang stehenden methodischen Fragen.
- Vorlesung mit Konversatorium (VO+KO – 2 bis 3 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einem Konversatorium (s. obige Definitionen).
- Exkursion mit Vorlesung (EX+VO - 3 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Vorlesung.
- Exkursion mit Übung (EX+UE – 4 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Übung.

& 6 1

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Exkursion (EX), Exkursion mit Vorlesung (EX+VO) und Exkursion mit Übung (EX+UE): 20 Studierende
- Praktikum (PR): 20 Studierende
- Seminar (SE): 25 Studierende

Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Notwendigkeit zur Erfüllung des Mastercurriculums im Rahmen der Regelstudiendauer darstellt.

(2) Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in ist nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. (1) zuzulassen.

& 3 #"

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

- Vorlesungen (VO) schließen satzungsgemäß mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.
- Alle anderen Lehrveranstaltung sind prüfungsimmanent. Gefordert werden regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit. Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Weitere Regelungen sind der Satzung zu entnehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht erneut anerkannt werden.

(4) Modulprüfung

Bei Vorliegen besonderer Gründe können auf Antrag eines/einer Studierenden Module durch eine Modulprüfung absolviert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen akademischen Organ.

& "

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

& ! =

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

